



Vereinsatzung
gültig ab 12.03.2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freunde der kath. Kirche St. Michael in Wannsee e.V.“.
Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dez. 1999.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Sinne des § 54 der Abgabenordnung. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Förderung christlichen Lebens in Wannsee, etwa durch die Darstellung von Gemeindeaktivitäten und die Mitwirkung bei überkonfessionellen und ökumenischen Veranstaltungen.
 2. Die Pflege der Geistlichen Musik, etwa durch kirchenmusikalische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von Gottesdiensten, die dazu erforderliche Bereitstellung von Sachmitteln und die Vergütung an Kirchenmusiker.
 3. Die Erfüllung von caritativen Aufgaben, etwa durch die Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppen sowie durch Seniorenbetreuung, und
 4. die Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der Kirche St. Michael einschließlich der Pfarrgemeinderäume und sonstigen Anlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Dem Satzungszweck dient die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die für den geförderten Zweck werben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, die die Bestrebungen und das Wirken des Vereins fördern.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
 2. durch Ausschluss, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgesprochen wird. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig,
 3. durch den Tod.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Wirtschaftliche Mittel

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird durch Beiträge und Spenden gefördert.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der jeweilige Seelsorger der für die Kirche St. Michael zuständigen Pfarrgemeinde ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer, von denen je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.

(2) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat insbesondere zur Aufgabe:

1. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
2. die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Neuwahl des Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Diese Versammlung muss innerhalb von drei Wochen stattfinden.

(4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer dem wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist dazu nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Auflösung beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde, zu der die Kirche St. Michael gehört. Dies ist zurzeit die Gemeinde „Zu den heiligen Zwölf Aposteln“ in Berlin-Schlachtensee. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.